

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
im Gebiet der Gemeinde Karnin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit den §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 561, ber. 631) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 08. August 1990 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss-Nr.: 0027-06/2004 - 2009 der Gemeindevertretung am 08.11.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Karnin erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen  
und Plätzen**

1. Die Anlage zu § 10 erhält folgende Fassung:

**Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen,  
Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Karnin**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Höhe der Gebühr in Euro</b>
1	Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel	
1a	Querleitung bei Durchörterung der Straße	65,00
1b	Querleitung bei Aufbruch je lfd. m	26,00
1c	Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	61,00
1d	Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	5,00
1e	Längsleitung im Gehweg je lfd. m	1,00
2	Freileitungen	
2a	Querleitungen	20,00
2b	Längsleitungen je 100 lfd. m	80,00

Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.

3	Seilbahnen, Rohrbrücken	255,00
4	Straßen, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	
5	Werbetafeln	
5a	Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
5b	Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	105,00

5c	Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	155,00
5d	Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr, bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	205,00
5e	Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weitere 0,5 qm Werbefläche und Jahr, bis zu Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
6	Werbeaufsteller je Stück	5,00
7	Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Woche	2,00
8	Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	1,00
9	Standgebühren für Verkaufswagen im Reisegewerbe pro Woche	5,00
10	Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorations- Zwecke vor dem Geschäft pro qm und Woche	2,00
11	Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche	1,00
12	Werbung	
12a	Veranstaltungen pro qm täglich	3,00
12b	Verteilung von Werbezetteln pro Verteiler täglich	3,00
13	Ambulante Verkaufsstände je Woche Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern	5,00
13a		
13b	Blumen / Grabschmuck	10,00
13c	Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	15,00
13d	Textilien	15,00
13e	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	10,00
14	Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	15,00
14	Sondernutzung für Aufgrabungen	
15a	Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	2,00
15b	allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	1,00
16	Sondernutzung für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten	
16a	Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	3,00
16b	allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	2,00
16c	Bau- und Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung	
	- im 1. Jahr bis 20 qm monatlich	60,00
	- im 2. Jahr bis 12 qm monatlich	105,00
	- im 3. Jahr pro qm und Tag	2,00
17	Verwaltungsgebühren	
17a	Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen	15,00
17b	nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet	
17c	Verwaltungshandlungen für die Bevölkerung	10,00
18	Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen	

des Verkehrs  
Aufstellen von Fahrradständern jährlich

20,00

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 08.11.2005



*Billey*  
Billey  
Bürgermeisterin

Aushang am: .....	23.11.05	<i>Billey</i>
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: .....	08.12.05	<i>Billey</i>
	Datum	
Abnahme am: .....	12.12.05	<i>Alte</i>
	Datum/Unterschrift	

# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

<b>AMT BARTH</b> Der Amtsvorsteher	
Eing.	01. Dez. 2005
Amt:	17171 / II

05.12.05  
Fr. Bekt  
02.12.05  
R

Gemeinde Karnin  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ 59 146 Name Herr Sternitzke

Datum 29. November 2005

## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Karnin

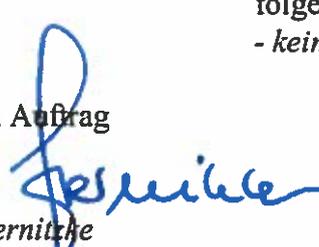


Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:  
- keine Beanstandung -

Im Auftrag

  
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12/13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326 / 59 (0)  
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern  
Außenstelle Ribnitz-Damgarten  
Damgartener Chaussee 40  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:  
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
Konto: 29000005  
BLZ: 13051022